

Stellungnahme des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien zu den Entwürfen zur Novellierung des Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst)

Die Akademie der bildenden Künste Wien lehnt den gegenständlichen Entwurf aus den unten genannten Gründen ab.

Grundlegende Anmerkungen:

Die gegenständlichen Entwürfe verwenden eine Reihe von Begriffen, die weder in diesen noch in anderen gesetzlichen Materien definiert sind. Da es sich dabei um zentrale Termini der Novelle handelt, erachten wir es für dringend notwendig, eine Definition der Begriffe Primärstufe, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 vorzunehmen.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

VBG § 39 (2) Die nunmehr neu vorgesehenen Zuordnungsvoraussetzungen widersprechen der Systematik des Universitätsgesetzes 2002 und entsprechen auch nicht der Intention eines verpflichtenden Masterstudiums für die Ausübung des Lehrer_innenberufs. Dieser Passus sollte keinen konkreten akademischen Grad („of Education“) vorschreiben und den „Abschluss eines Masterstudiums für das Lehramt an Schulen gemäß § 54 (3) UG 2002 bzw. § 8 (2) HG“ als Zuordnungsvoraussetzung vorsehen.

Gemäß **VBG § 39 (13)** sollen die „Zuordnungsvoraussetzungen für Vertragslehrpersonen für Bildnerische Erziehung sowie für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände [Verwendung Bildnerische Erziehung und Werken] [...] auch erfüllt [werden] durch den Erwerb eines einschlägigen Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG bzw. den Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.“ Die Akademie der bildenden Künste Wien weist diese Regelung aufs schärfste zurück, da sie zu einer Qualitätsverschlechterung in den genannten Unterrichtsfächern führen würde. Zur Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen für diese Fächer muss weiterhin der Abschluss eines einschlägigen Lehramtsstudiums vorausgesetzt werden.

Zentrales Element und Qualitätsmerkmal der an der Akademie der bildenden Künste Wien angebotenen Lehramtsstudien in den in § 39 (13) genannten Unterrichtsfächern ist eine forschungs-

und kunstgeleitete Lehre, die sich in der Verschränkung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Pädagogik, Schulpraxis und künstlerischer Ausbildung (sgn. Fünf-Säulen Modell) organisiert. In der Umsetzung dieses Modells bauen die künstlerischen Lehramtsstudien auf einem Kunst- und Kulturbegriff auf, der gesellschaftliche Veränderungen aus der Position der Kunstpädagogik kritisch reflektiert und für die Vermittlung in der Schule fokussiert. Dieses Modell unterscheidet sich signifikant etwa vom Diplomstudium der Bildenden Kunst, also einem „einschlägigen Studium“, in dem die künstlerische Ausbildung im Vordergrund steht und fachwissenschaftliche Aspekte thematisiert werden, jedoch naturgemäß keinerlei Fachdidaktik, Pädagogik oder Schulpraxis Berücksichtigung finden. Diese Neuregelung würde es somit erlauben, dass Absolvent_innen, in deren Studium nur eineinhalb der fünf Säulen Berücksichtigung gefunden haben, ebenfalls die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen und damit genau das Gegenteil einer qualitätsorientierten Schulentwicklung bewirken. Zusätzlich erscheint dies paradox, da ja die *Pädagog_innenbildung Neu* gerade erst für solche Quereinsteiger_innen die gesetzliche Grundlage für ein verkürztes Lehramtsstudium mit pädagogischem Schwerpunkt geschaffen hat.

Mit Verwunderung haben wir die in diesem Passus vorgenommene Differenzierung zwischen den Universitäten der Künste und der Akademie der bildenden Künste Wien gelesen und weisen darauf hin, dass die Akademie der bildenden Künste Wien wie alle ehemaligen Kunsthochschulen durch das KUOG 1998 den Status einer Kunstuniversität erlangte. Die Wiener Akademie hat sich damals dazu entschlossen, ihre ursprüngliche Bezeichnung beizubehalten wie das auch im UG 2002 § 6 (1) normiert ist.

VBG § 39 (24) birgt das Gefahrenpotential, dass relativ willkürlich und intransparent Personen angestellt werden. Hier sollte stattdessen ein Kriterienkatalog vorgesehen werden mit entsprechenden Einreihungsvoraussetzungen, wie das auch bislang der Fall ist.

VBG § 39 (25) Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier einzelne Bildungseinrichtungen genannt werden, an denen ein Lehramtsstudium zu absolvieren sein soll bzw. bestimmte akademische Grade („of Education“) vorgesehen sind. Die Bestimmung erscheint aus europarechtlicher Sicht fragwürdig, jedenfalls entspricht sie nicht den Intentionen des Europäischen Hochschulraums bzw. dem Internationalisierungsgedanken.

VBG § 41 und Gehaltsgesetz § 63 Abgesehen von der Kritik an der Induktionsphase in dieser Form wie sie bereits in den Stellungnahmen zur Novellierung des Universitätsgesetzes (zB Zu § 51 Abs 2 Z 30: UG) formuliert worden sind, ergeben sich aus vorliegendem Entwurf weitere Kritikpunkte:

1. Die Definition der Induktionsphase als „berufsbegleitende Einführung“ ist problematisch, weil dies suggeriert, dass bereits mit Abschluss eines Bachelor-Studiums (und nicht eines Master-Studiums!) der Berufseintritt erfolgen würde. Daher plädieren wir dafür, die Induktionsphase als „studienbegleitend“ zu definieren, siehe dazu auch Punkt 7 in diesem Absatz.
2. Es sollten maximal 2 Vertragslehrpersonen (und nicht 3, wie im vorliegenden Entwurf) in der Induktionsphase einem Mentor / einer Mentorin zugeteilt werden
3. Auf die Zulassung zur und, wenn diese erfolgt ist, auf die vollständige Absolvierung der Induktionsphase soll laut Entwurf hingegen im Unterschied zum Unterrichtspraktikum (Ausbildungsverhältnis und kein Dienstverhältnis) kein Rechtsanspruch bestehen, obwohl diese gem. § 41 Abs. 7 VBG des Entwurfs Voraussetzung für die Ausstellung eines unbefristeten Dienstvertrags ist. Es ist sicherzustellen, dass ein Rechtsanspruch auf die Absolvierung der Induktionsphase besteht.

4. Das derzeitige Unterrichtspraktikum muss in beiden Unterrichtsfächern durchgeführt werden. In der Induktionsphase ist das nun nicht mehr vorgesehen, wodurch ein eindeutiger Qualitätsverlust und ein unterschiedliches Ausbildungsniveau zwischen den kombinierten Studienfächern bewirkt werden.
5. In der Induktionsphase sind 24 Wochenstunden Unterrichtserteilung – statt bisher 7 im Unterrichtspraktikum vorgesehen – was angesichts der Berufsbegleitung nicht nur als signifikant zu hoch zu bewerten ist. Dies bedeutet auch, dass künftigen Junglehrer_innen die Möglichkeit, das Lehramtsstudium mit einem Master-Grad abzuschließen, nahezu verunmöglicht wird. Die 7 Wochenstunden sollten beibehalten werden.
6. Es ist eine Regelung zu finden, wie mit der Absolvierung der Lehrgänge in der Übergangszeit zu verfahren ist, da nun ja die Fortbildung (gem. § 44 Abs. 7 VBG des Entwurfes) in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren ist. Da keinerlei Einfluss darauf besteht, wann an Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber wohl den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung verunmöglichen, ist diese Regelung absurd und völlig inakzeptabel.
7. Hier ist zu wiederholen, dass die Frage der Induktionslehrveranstaltungen den studienrechtlichen Status dieser Personen völlig außer Acht lassen. Als Absolvent_innen eines Lehramtsstudiums sind sie nicht mehr immatrikuliert und als Master-Studierende möglicherweise noch nicht zugelassen. Daher müssen die Teilnehmer_innen von Induktionsveranstaltungen ordentliche Studierende der Universität sein, und die Auswahl der Leiter_innen solcher Veranstaltungen erfolgt nach den Kriterien der jeweiligen Bildungseinrichtung. Es ist vor allem für die Studierenden eine Notwendigkeit, dass die Induktionsphase als Ganzes (nicht nur die Begleitlehrveranstaltungen) Teil des Masterstudiums ist.
8. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Personalstelle den Mentor / die Mentorin zuweist, was die Flexibilität einschränkt. Hier soll nicht eine Zentralisierung sondern eine Dezentralisierung wie bisher beibehalten werden (§ 41 Abs. 2).
9. Personen ohne jegliche pädagogische Ausbildung, die deshalb eine Ausbildungsphase absolvieren müssen, sollen laut Entwurf keinen Mentor / keine Mentorin zur Seite gestellt bekommen. Personen mit abgeschlossener Pädagog_innenausbildung hingegen haben eine Induktionsphase (mit Unterstützung eines Mentorin / eines Mentors) zu absolvieren. Diese Regelung wäre völlig absurd, würde sie doch bewirken, dass jene, die von vornherein Mängel in ihrer pädagogischen und didaktischen Ausbildung haben, weniger Unterstützung und somit Qualifizierung in diesem Bereich erhalten, als die, die bereits eine fundierte Ausbildung in Fachdidaktik und Pädagogik mitbringen, wie das bei den Absolvent_innen der Universitäten der Fall ist. Für erstere Gruppe ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine zusätzliche Ausbildung im fachdidaktischen und pädagogischen Fächern absolviert wird, und jedenfalls muss auch jenen ohne pädagogische Ausbildung ein Mentor / eine Mentorin zur Seite gestellt werden. Es ist grundsätzlich zu fordern, dass auf Vertragslehrpersonen, für die eine Ausbildungsphase nach § 43 vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Induktionsphase anzuwenden sind. (§ 41 Abs. 9)
10. Es fehlen jegliche Übergangsbestimmungen für Personen, die nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UG ein Lehramtsstudium abgeschlossen, kein Unterrichtspraktikum absolviert haben und denen das Unterrichtspraktikum auch nicht gem. § 27a UPG erlassen werden kann. Sie erfüllen nicht die Zuordnungsvoraussetzungen gem. § 39 Abs. 2 und fallen deshalb unter § 39 Abs. 24. Es kann nicht daran gedacht werden, jene Personen eine Ausbildungsphase absolvieren zu lassen. (§ 41 Abs. 12)

VBG § 45 (1) Hier muss es heißen: „Voraussetzung für den Einsatz in allen Unterrichtsgegenständen auf der Sekundarstufe 1 und 2 ist der Erwerb eines Mastergrades zur Erlangung eines Lehramtes im

Bereich der Sekundarstufen (Allgemeinbildung) oder die Erfüllung der Voraussetzung nach § 39 Abs. 2 Z 3.“

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Entwürfen zur Novellierung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes sowie des Hochschulgesetzes 2005 hingewiesen wurde, sind insbesondere die qualitätsmindernden Wirkungen des Entwurfs im AHS- Bereich nicht zu akzeptieren. Darüber hinaus wäre es höchst sinnvoll, wenn die Lehrpersonen in der NMS ebenso als Voraussetzung einen Mastergrad zur Erlangung eines Lehramtes erwerben und dies als Voraussetzung zur Ausübung des Lehrberufes gilt. Es existiert keinerlei inhaltliche Begründung dafür, warum Lehrpersonen, die in der Sekundarstufe I unterrichten, weniger gut qualifiziert sein sollten, als Lehrer_innen in der Sekundarstufe II. Im Gegenteil, es gibt viele Hinweise in der Bildungs- Lehr- und Lernforschung darauf, dass die Lehrer_innen umso besser ausgebildet sein sollten, je jünger die Schüler_innen, um möglichst frühzeitig Interesse und Begeisterung für den Unterrichtsgegenstand bei Kindern wecken zu können. All dies wird in den gegenständlichen Entwürfen völlig vernachlässigt.

VBG § 45 (2) Eine vorübergehende Betrauung von Lehrpersonen zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen, für die sie nicht lehrbefähigt sind, wird abgelehnt, da der Begriff „vorübergehend“ unbestimmt ist. Bei einer allfälligen Definition des Begriffs müsste ein (möglichst kurzer) Maximalzeitraum angegeben werden, während dessen eine Lehrperson ein Fach unterrichten darf, für das ihr die Lehrbefähigung fehlt.

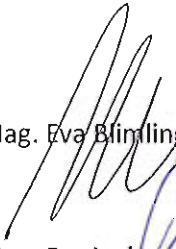
VBG § 48a Im Sinne einer zukunftsweisenden, offenen Gesellschaft, in der Chancengleichheit und soziale Mobilität wichtige Werte darstellen, wird die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor abgelehnt. Diese sollte gleichzeitig auch im BDG abgeschafft werden. Es ist an der Zeit, ein Relikt, das aus der Not der Ersten Republik entstanden ist, nicht mehr weiter zu perpetuieren.

VBG § 48m „Kündigung“(müsste eigentlich § 48o lauten, falsche Bezeichnung). Diese Bestimmungen sind abzulehnen, da hier offensichtlich davon ausgegangen wird, dass es eine automatische Zulassung zum Masterstudium gäbe, was nicht der Fall ist. Hier wäre klarzustellen, dass eine etwaige Nichtzulassung zum Masterstudium kein Grund ist, den die Person zu vertreten hat oder der in ihrer Person gelegen ist. Es muss den Universitäten insbesondere in künstlerischen Fächern wie auch im Universitätsgesetz 2002 vorgesehen frei stehen, wen sie auf Grund der künstlerischen Eignung zum Masterstudium zu lassen, oder nicht. Dies kann aber keinesfalls dazu führen, dass Lehrpersonen deswegen gekündigt werden können. Hier zeigt sich wieder einmal, dass die Differenzierungen nach Bachelor und Master in den der Zuordnungsvoraussetzungen unsinnig sind.

Anlage zu § 39 (25) Die Bestimmung in Abs. 4 Z 2 sieht vor, dass ein Studium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) „pro Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von 95 bis 115 ECTS-Anrechnungspunkten für unterrichtsgegenstandsbezogene Fachwissenschaften und Fachdidaktik bzw. für mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überneidende [sic!] Unterrichtsgegenstände (kohärentes Fächerbündel) im Ausmaß von 190 bis 230 ECTS-Anrechnungspunkten“ zu umfassen hat. Dies widerspricht in mehreren Punkten der Anlage Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG. Dort wird nämlich vorgeschrieben, dass „im Gesamtstudium [...] mindestens 115 ECTS-Credits studienfachbezogene Teile pro Studienfach enthalten sein“ müssen. Anstelle von „pädagogisch-praktische Studien sind zu integrieren“ ist „die Absolvierung von pädagogisch-praktischen Studienanteilen im Gesamtstudium im Ausmaß von zumindest 40 ECTS-Anrechnungspunkten“ vorgeschrieben. Es besteht keine Notwendigkeit für die Anlage zu § 39 (25) in der gegenständlichen Novelle, selbst wenn sie ident zu den UG-Bestimmungen wäre. Sie sollte daher hier ersatzlos gestrichen werden.

Es sei an dieser Stelle zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung von Curricula im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten liegt und gegebenenfalls dort zu regeln ist.


Die Aufhebung des Unterrichtspraktikumsgesetzes sollte jedenfalls, wenn überhaupt, erst am 31. August 2021 erfolgen. Da aber derzeit die Induktionsphase aus unserer Sicht zahlreiche Unklarheiten aufweist, erscheint es dringend geboten bis auf weiteres überhaupt von einer Umstellung abzusehen. Wesentlich sinnvoller wäre es, das UPG 1988 nicht aufzuheben, sondern die Induktionsphase in das bestehende Gesetz aufzunehmen.



Mag. Eva Blimlinger, Rektorin



Mag. Dr. Andrea B. Braidt, MLitt, Vizerektorin für Kunst | Forschung



Dr. Karin Riegler, Vizerektorin für Lehre | Nachwuchsförderung

Wien, am 24. September 2013